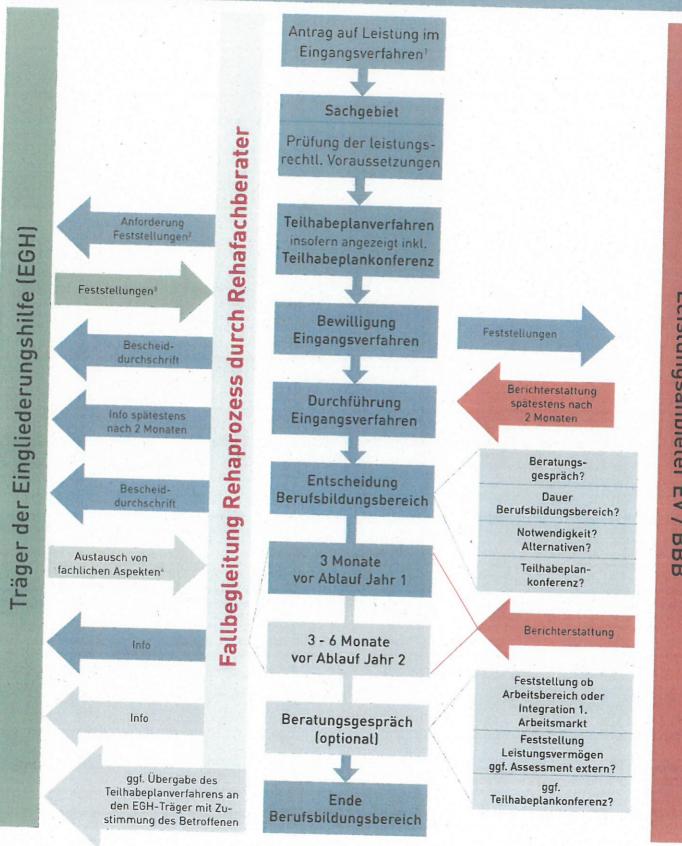
Leistender Rehabilitationsträger DRV/AfA

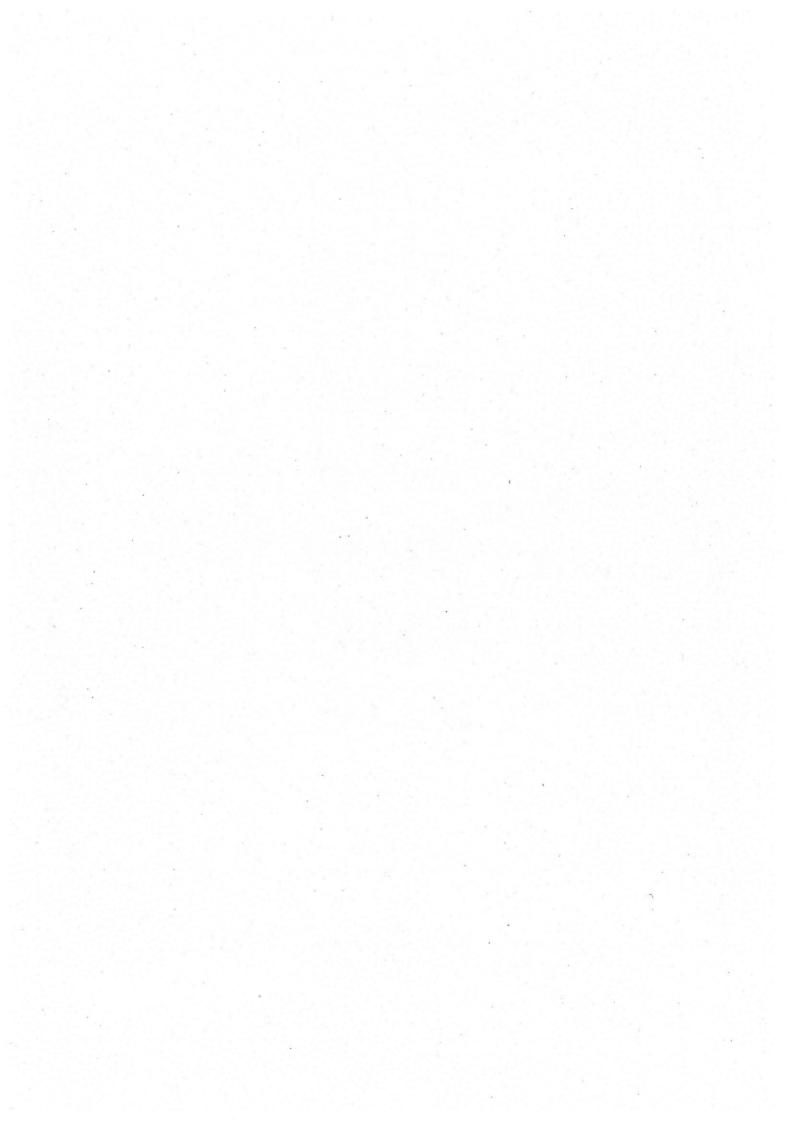


¹ in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Anbieter gemäß § 60 SGB IX

² ggf. Verweis auf unterstelltes Einverständnis gemäß Protokoll/Vereinbarung

³ ggf. konkludentes Einverständnis (gemäß Vereinbarung bei Fristablauf ohne Antwort des EGH-Trägers)

⁴der EGH-Träger informiert den leistenden Rehabilitationsträger ggf. zu weiteren relevanten Aspekten



1. Ziele der Vereinbarung

Durch die Einführung des Teilhabeplanverfahrens im Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird der Mensch mit Behinderung in den Mittelpunkt des Prozesses (Personenzentrierung) gestellt. Gemeinsames Ziel der Vereinbarungspartner ist es, ihre bisherige Zusammenarbeit im Bereich der Teilhabeplanung nachhaltig fortzusetzen und zu verbessern.

Damit verbunden ist, dass alle relevanten Akteure – insbesondere auch die Leistungserbringer für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich – ein gemeinsames und einheitliches Verständnis zum Umgang mit diesem Prozess aufbringen.

Aus Sicht der Vereinbarungspartner sollen mit dieser Rahmenvereinbarung die Grundsätze der Zusammenarbeit aus der gemeinsamen Orientierungshilfe der Rehabilitationsträger auf Bundesebene für die Menschen in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden.

Insbesondere sollen durch den gemeinsamen Rahmen Verwaltungs- und Kommunikationsprozesse zwischen allen Beteiligten klar strukturiert und für den Einzelfall vereinfacht werden.

Damit einhergehend wird auf dieser Basis erprobt, ob die Rahmenvereinbarung einer Anforderung im Sinne von § 15 Abs. 2 SGB IX im Wechsel mit dem Träger der Eingliederungshilfe (hier: Landschaftsverband) genügen kann.

2. Zusammenarbeit

Im Wesentlichen sind zwei Fallkonstellationen für Leistungen im Sinne von §§ 57, 58 SGB IX denkbar. Die Vereinbarungspartner legen hierfür folgende Eckpunkte fest:

- 2.1 **Fallkonstellation 1:** Es wird eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der Bundesagentur für Arbeit oder einem der o. g. Rentenversicherungsträger beantragt. Leistungen der Eingliederungshilfe werden bislang nicht erbracht.
- 2.1.1 Liegt ein Antrag auf eine Leistung nach § 57 SGB IX (Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich) vor, informiert der leistende Rehabilitationsträger den zuständigen Landschaftsverband als Träger der Eingliederungshilfe und fordert dessen Feststellungen an. Mit der Information werden der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe sowie die vorhandenen Befundunterlagen an den zuständigen Landschaftsverband weitergegeben. Übermittelt der Landschaftsverband innerhalb einer Frist von 14 Tagen keine eigenen Feststellungen, gilt dies als unterstelltes Einverständnis zur umfassenden Bedarfsfeststellung durch den leistenden Rehabilitationsträger.

Andernfalls berücksichtigt der leistende Rehabilitationsträger die Feststellungen des Landschaftsverbandes bei seiner Entscheidung. Der leistende Rehabilitationsträger trifft keine Entscheidung über die Aufnahme in den Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen.

- 2.1.2 Der leistende Rehabilitationsträger führt das Teilhabeplanverfahren durch und erstellt einen Teilhabeplan, in den die Feststellungen aus 2.1.1. einfließen. Der leistende Rehabilitationsträger leitet bei Bedarf die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz ein.
- 2.1.3 Der leistende Rehabilitationsträger leitet dem zuständigen Landschaftsverband eine Zweitschrift des Bewilligungsbescheides für das Eingangsverfahren / den Berufsbildungsbereich sowie eine Zweitschrift des Teilhabeplanes zu.
- 2.1.4 Spätestens zwei Monate nach Beginn des Eingangsverfahrens berichtet der Leistungserbringer dem leistenden Rehabilitationsträger über den Leistungsberechtigten (Eingliederungsplan / Statusbericht). Diesen Bericht bezieht der leistende Rehabilitationsträger in seine Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme in den Berufsbildungsbereich mit ein und leitet ihn an den zuständigen Landschaftsverband weiter.
- 2.1.5 Der leistende Rehabilitationsträger führt vor Entscheidung über die Aufnahme in den Berufsbildungsbereich bei Bedarf ein weiteres Beratungsgespräch durch. Er wägt ab, ob die Notwendigkeit der Aufnahme in den Berufsbildungsbereich besteht oder ob die Förderdauer aus wichtigem Grund verkürzt werden kann.
- 2.1.6 Bei Aufnahme in den Berufsbildungsbereich berichten die Leistungserbringer jeweils drei bis sechs Monate vor Ablauf des ersten bzw. zweiten Jahres über den Leistungsberechtigten. Diesen Bericht leitet der leistende Rehabilitationsträger an den zuständigen Landschaftsverband weiter.
- 2.1.7 Der zuständige Landschaftsverband teilt dem leistenden Rehabilitationsträger für das Eingangsverfahren / den Berufsbildungsbereich jederzeit mit, wenn es neue fachliche Erkenntnisse zu dem Leistungsberechtigten gibt.
- 2.1.8 Zum Ende des Berufsbildungsbereiches entscheidet der leistende Rehabilitationsträger, ob er ein weiteres Beratungsgespräch mit dem Leistungsberechtigten, ggf. unter Einbeziehung des zuständigen Landschaftsverbandes, führt. Inhalte des Gespräches können die mögliche Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt sowie notwendige weitere Schritte vor dem anstehenden Übergang in den Arbeitsbereich sein.
- 2.1.9 Ist eine Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht möglich, übernimmt der zuständige Landschaftsverband mit Zustimmung des Leistungsberechtigten das Teilhabeplanverfahren vom zuvor leistenden Rehabilitationsträger und führt es fort.
- 2.1.10 Für die Sicherstellung und konkrete Umsetzung des Prozesses verpflichten sich die Vertragspartner, die unmittelbar zuständigen Ansprechpartner auf der operativen Ebene zu benennen.

- 2.2 Fallkonstellation 2: Der Landschaftsverband erbringt bereits Leistungen der Eingliederungshilfe. Es wird eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt.
- 2.2.1 Der Landschaftsverband ist gemäß § 14 SGB IX bereits leistender Reha-Träger. Er informiert die Bundesagentur für Arbeit oder den zuständigen Rentenversicherungsträger frühzeitig, sobald er im Rahmen der Bedarfsermittlung konkrete Anhaltspunkte für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erkennt. Er wirkt auf eine Antragstellung bei der Bundesagentur für Arbeit oder dem zuständigen Rentenversicherungsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hin.
- 2.2.2 Die Bundesagentur für Arbeit oder der zuständige Rentenversicherungsträger prüfen ihre Zuständigkeit nach § 14 SGB IX. Im Anschluss stellen sie den Rehabilitationsbedarf umfassend fest und teilen ihre Feststellung dem Landschaftsverband als leistendem Rehabilitationsträger mit. Zur Information leiten sie dem zuständigen Landschafts-verband eine Zweitschrift des Bewilligungsbescheides für das Eingangsverfahren / den Berufsbildungsbereich zu.
- 2.2.3 Als leistender Reha-Träger führt der Landschaftsverband die Teilhabeplanung durch und schreibt den Teilhabeplan fort. Jeder Träger erbringt seine Leistungen im eigenen Namen.
- 2.2.4 Die umseitig genannten Punkte 2.1.4 bis 2.1.8 gelten entsprechend, wenn ein Landschaftsverband der leistende Rehabilitationsträger ist. Die Bezeichnung leistender Rehabilitationsträger wird in diesen Punkten ersetzt durch die Bezeichnung Bundesagentur für Arbeit / zuständiger Rentenversicherungsträger.

3. Gültigkeit

Die Rahmenvereinbarung tritt für alle Verfahrensbeteiligten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

In regelmäßigen Abständen erfolgt eine Überprüfung dieser Rahmenvereinbarung unter Wirksamkeitsgesichtspunkten. Die Vertragspartner stimmen sich über notwendige Anpassungsbedarfe und mögliche weitere Fallkonstellationen im Rahmen dieses Prozesses ab.

4. Kündigung und Anpassung bei gesetzlichen Änderungen

Die Rahmenvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit der Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen, diese Rahmenvereinbarung entsprechend anzupassen. Eine angemessene Übergangsfrist wird eingeräumt, sofern eine gesetzliche Änderung keine sofortige bzw. termingebundene Umsetzung und Beachtung erfordert.

5. Schrifterfordernis und Salvatorische Klausel

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages.

Sollte eine Bestimmung dieser Rahmenvereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht die Rahmenvereinbarung als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist die Rahmenvereinbarung ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Bestimmung der Rahmenvereinbarung bekannt gewesen wäre.

Anlagen

Prozessübersicht Teilhabeplanung

30.11. 2018

Ort, Datum

Paris and it will be a second

Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit

Dawie, x

Ort, Datum

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ort Datum

Beutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

02.11.2018

Dusseldorf, 5.11.2018

Ort, Datum

(Schnätz, P.

Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Ort, Datum

Deutsche Rentenversicherung Westfalen

Ort Datum

Mrs. Geracaro

Landschaftsverband Rheinland

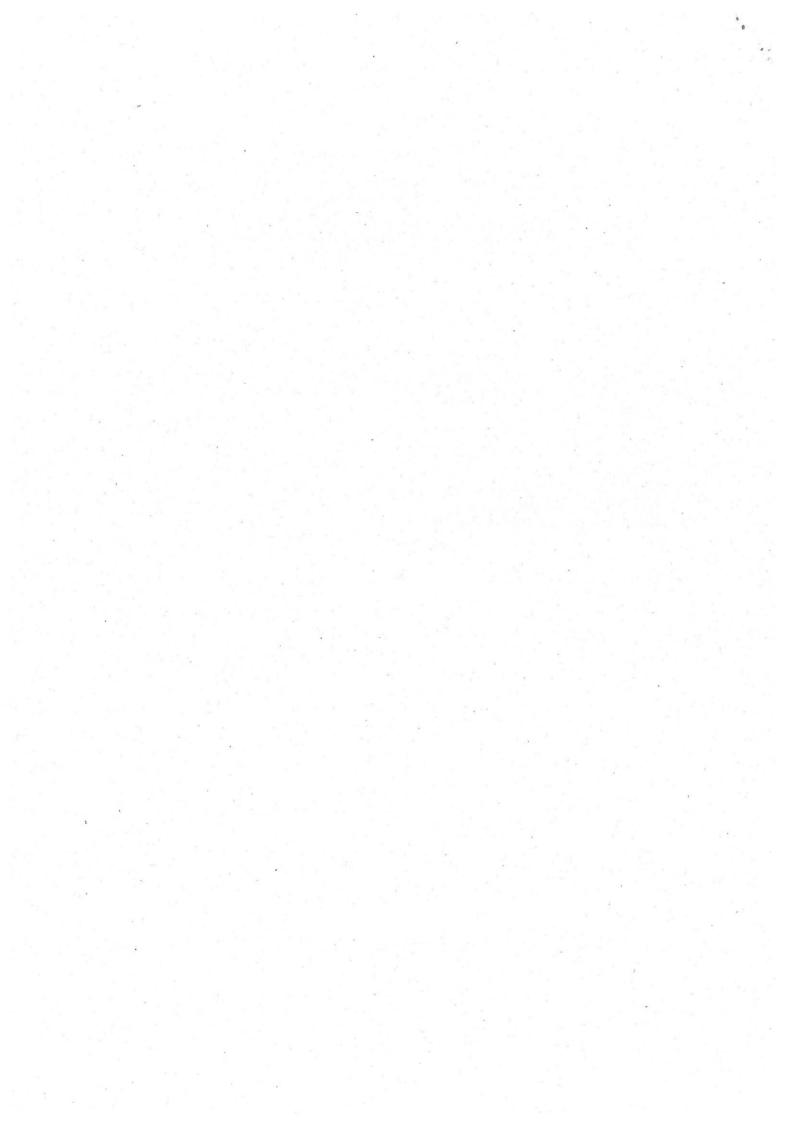
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Dezemat Soziales 50663 Köln Dirk Lewandrowski Landesrat Landschaftsverband Rheinland Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln Tel.: 0221 / 809-6521 Fax: 0221 / 809-6520 E-Mail: dirk.lewandrowski@lvr.de

Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Christe 28. 11. 2018

Landschaftsverband Westfalen-Lippe



SGB IX

apitel 12

Werkstätten für behinderte Menschen

\$ 219

Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

(1) 1Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 10 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. 2Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer

Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und 2. zu ermöglichen, ihre*Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöfen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. 3Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. 4Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. 5Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. 6Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.

(2) 1Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. ZDies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

(3) 1 Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. 2 <u>Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen</u>. 3Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten.

Begründung zu § 219

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 136. <u>Der In Absatz 3 neu angefügte Satz 2</u> ermöglicht den Werkstätten, diejenigen Menschen mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen und deshalb in Einrichtungen "unter dem verlängerten Dach" der Werkstatt betreut und gefördert werden und dort Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschoft erhalten, gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt zu betreuen und zu fördern. Die Möglichkeiten der Heranführung schwerstmehfachbehinderter Menschen an die Angebote der Werkstätten (berufliche Bildung und Beschäftigung) werden hierdurch verbessert. Eine formale Aufnahme dieser Menschen mit Behinderungen ist damit nicht verbunden, das gilt insbesondere für das Rechtsverhältnis von Werkstattbeschäftigten und eine Einbeziehung in die gesetzliche Sozialversicherung und die

vgl. soziale Teilhabe:

\$ 81

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

1 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. 2 Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, <u>sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten</u>, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessem und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. 3Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.

Begründung zu § 81

Die Regelung überträgt inhaltsgleich des bisherigen § 55 Absatz 2 Nummer 3.

Sie wird konkretisiert durch Übernahme von Regelungen des § 16 EHVO sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung. Zu den Leistungen gehören insbesondere <u>auch Leistungen in</u> Tagesförderstätten, um für nicht werkstattfähige Leistungsberechtigte eine erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen (siehe z.B. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.4.2010, L23 SO 277/08).

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die <u>Leistungen auch zum Erhalt</u> dieser Kenntnisse und Fähigkeiten gewährt werden.

